

schlagen, einen Zusatz noch hinzuzufügen, welcher so lautet: „Auch bleibt es der Regierungsbehörde unbenommen, durch administrative Verfügungen in denjenigen Fällen — nicht besteht.“ — Will die Kammer diesen Zusatz annehmen? — Wird gegen 16 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Die dritte Frage würde nunmehr auf die Bemerkung gehen, welche in der ständischen Schrift bei dieser §. niedergelegt werden soll, und für welche zwei verschiedene Fassungen bestehen. Die eine Fassung, welche wir früher beschlossen haben, ist im Bericht ersichtlich, die Fassung, welche die erste Kammer beschlossen hat, befindet sich S. 207 (s. oben S. 1256). Ehe ich aber auf die Frage deshalb übergehe, habe ich noch den Referenten zu fragen: ob das Wort: „eigentlicher“ beibehalten werden soll?

Referent v. Hartmann: Ich würde für die Beibehaltung des Wortes: „eigentlicher“ sein, da, nach der Aeußerung des königl. Herrn Commissars das Wort: „vollgewalkter“ auch noch zu Zweifeln Veranlassung geben könnte.

Präsident D. Haase: Es hat also die Deputation vorgeschlagen, die Fassung des Antrags in die ständische Schrift beizubehalten, welche die Kammer bei ihrer frühern Berathung beschlossen hat, und welche so heißt: „daß die — — Kammer auszudehnen sei.“ (S. oben S. 1256.) Und ich frage die Kammer: ob sie nach dem Rathe der Deputation diese Bemerkung, so wie ich sie eben vorgetragen habe, beibehalten wolle? — Wird mit 32 gegen 30 Stimmen bejaht. —

§. 8. In jeder Landgemeinde kann 1 Schneider, 1 Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse neue Arbeit zu fertigen, 1

Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmidt, 1 Wagner oder Stellmacher, 1 Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden.

Beschluß der zweiten Kammer:

Zu §. 8. Fassung dergestalt:

„In jeder Landgemeinde kann, in soweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht, 1 Schneider — — gesetzt werden.“

Beschluß der ersten Kammer:

Zu §. 8.

a) Wegfall der Worte:

„in soweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht.“

b) Nach dem Worte:

„Landgemeinde“

Einschaltung der Worte:

„einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke.“

Die Deputation sagt:

Zu §. 8. Die Deputation hält dafür, daß

zu a)

die von der zweiten Kammer beschlossene Einschaltung nicht wesentlich nothwendig sein, sondern vielmehr, in soweit hier ein Verbotungsrecht nach §. 2 in Betracht zu ziehen sein sollte, dies sich auch ohnedies verstehen dürfte, sowohl

zu b)

die hier von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung zwar ebenfalls nicht schlechterdings erforderlich, gleichwohl überhaupt insbesondere aber auch in Berücksichtigung der in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer enthaltenen Bemerkungen unbedenklich sein möchte, und glaubt daher, daß in beider Beziehung der Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer werde geschehen können.

(Beschluß folgt.)